

Wem gehört Wissen in elektronischen Räumen? Zu den informationsökonomischen und informationsökologischen Konsequenzen der Urheberrechtsregulierung in Deutschland für Bildung und Wissenschaft¹

Rainer Kuhlen

Professor für Informationswissenschaft im FB Informatik und Informationswissenschaft an der Universität Konstanz

www.kuhlen.name – rainer.kuhlen@uni-konstanz.de

erscheint im Tagungband zum Kongress "eUniversity - Update Bologna" am 08. und 09. November 2006 in Bonn



Diese Version des Textes wird unter folgender Creative-Commons-Lizenz

veröffentlicht: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0/de/>

1 Nicht Wissen – Information ist das Problem

Käme es nur auf eine Antwort zur Titelfrage an, so wäre dieser Beitrag kurz: Wissen gehört niemand. Wissen ist frei und frei verfügbar. Wissen kann niemandem gehören, ebenso wenig wie die Luft niemandem gehören kann. Wissen, in der klassischen Formulierung von Thomas Jefferson, eignet sich nicht für Eigentum. Verfügbar ist Wissen allerdings nur dann, wenn man Zugriff darauf hat. Zugriff hat man nur, wenn das Wissen in irgendeiner medialen Form dargestellt ist. Nur dann ist es kommunizierbar.

Konsequent, dass im Urheberrecht – und um die Konsequenzen der aktuellen Urheberrechtsnovellierungen vor allem für Bildung und Wissenschaft geht es hier – Wissen nicht geschützt ist, sondern nur das in Form gebrachte Werk, das also Wissen (Ideen, Fakten, Theorien) in einer wahrnehmbaren und kommunizierbaren Form darstellt. Die Freiheit, sich das „Intangible“ des Geistigen anzueignen, entbindet den wissenschaftlichen Nutzer nicht von der Pflicht, eine Übernahme von Ideen durch Referenzierung auf den „Ideengeber“ anzuzeigen. Das ist „gute wissenschaftliche Praxis“.

Dass das Urheberrecht Werke, nicht Ideen schützt, hat wichtige Auswirkungen und deutet an, dass auch das Urheberrecht in erster Linie der Beförderung des Wissens in der Gesellschaft allgemein dient und dafür gewisse Privilegien an Urheber bzw. an die Rechte übernehmenden Verwerter gewährt werden. Wissen, einmal in die Welt gesetzt, gehört sozusagen jedem und damit niemandem. Auf bestehendem Wissen baut die Produktion neuen Wissens auf. Es daher unabdingbar, dass jeder Wissenschaftler und jeder Lehrer die Chance hat, öffentlich gemachtes Wissen verwenden zu können. Das ist im Gefolge der zunehmenden Kommerzialisierung von Wissen und Information aber nicht mehr selbstverständlich.

Wir wollen im Folgenden nachgehen, welchen Konsequenzen sich aus der fortschreitenden Kommerzialisierung von Wissen und Information durch die Informationsökonomie für Bildung und Wissenschaft ergeben und welche Rolle die Regulierungen der letzten Jahre für das, was geistiges Eigentum genannt wird, spielen. Wir konzentrieren uns dabei auf das Urheberrecht. Das Geschehen auf den Informations- und Wissensmärkten wird aber nicht alleine durch die Informationswirtschaft bestimmt.

¹ Dieser Artikel verwendet ausführlich Passagen aus dem 2008 erscheinenden Buch des Verfassers: „Wem gehört Wissen, wer verfügt über Information? Informationsökonomische und -ökologische Perspektiven für den Umgang mit Wissen und Information in elektronischen Räumen“ (campus-Verlag)

Vielmehr entwickeln sich in elektronischen Räumen als Alternative zu der ökonomischen Verknappung freie Formen des Umgangs mit Wissen und Information, die wir unter einer informations- bzw. wissensökologischen Perspektive diskutieren wollen.

Die dabei zu entwickelnde These besagt, dass, genauso wie es in der Wirtschaft allgemein anerkannt ist, dass ökologische Prinzipien keineswegs wirtschaftlichem Erfolg und Wachstum abträglich sind, schon sehr bald die Einsicht auch in der Informationswirtschaft sich durchsetzen wird, dass wissensökologische Grundsätze – vor allem Freizügigkeit, Inklusivität, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit – keineswegs informationsökonomisches Handeln behindern. Vielmehr sind die wissensökologischen Grundsätze – so paradox es heute auch noch klingen mag – Bedingung für Geschäfts- und Organisationsmodelle, die den Potenzialen elektronischer Räume und Medien gerecht werden und wirtschaftlichen Erfolg möglich machen.

2 Informationsökonomische Verknappungsstrategie und deren Schutz durch rechtliche Regulierung

Dass das Urheberrecht ökonomische und spezieller informationsökonomische Auswirkungen hat, leuchtet unmittelbar jedem ein. Die zunehmende gesamtökonomische Bedeutung aller Ausprägungen elektronischer Märkten, vor allem der verschiedenen Ausprägungen von Informationsmärkten, hat die staatlichen und überstaatlichen Regulierungsinstanzen seit gut 15 Jahren veranlasst, die viele Jahre ziemlich stabil und keine größeren Konflikte verursachenden Gesetze und Verträge für den Umgang mit intellektuellen Werken einer weitgehenden Revision zu unterziehen. Dass diese Revision in Richtung einer Sicherung der kommerziellen Verwertung und der technischen Sicherung dieser Sicherung ging, ist deutlich erkennbar. Dazu gehören z.B.

- die Ausweitung der Schutzfristen,
- die Ausweitung der exklusiven Verfügungsrechte der Urheber/Verwerter,
- die Verstärkung der technischen Schutzmaßnahmen, einschließlich deren rechtlichen Schutz,
- die Tendenzen zur Einschränkung der Schranken, die eigentlich zum Nutzen von Bildung und Wissenschaft gedacht waren.

Das Urheberrecht ist zunehmend ein starkes Urheberrecht zugunsten der Sicherung und Ausweitung der Verwertungsrechte geworden. Die staatliche und überstaatliche Regulierung greift damit in den durch fortschreitende Informatisierung induzierten Zyklus ein: Neuentwicklungen in der Informations- und Kommunikationstechnik, neue Informationssysteme und -dienstleistungen begünstigen zunächst die freizügige Nutzung von Wissen und Information und bedrohen damit die kalkulierten Gewinnerwartungen für bestehende Produkte. Diese Bedrohung, so die herrschende Meinung, schränkt Investitionen für neue Produkte ein, wenn diese nicht ausreichend vor unauthorisierter Nutzung geschützt werden können. Der Weg, der in den letzten Jahren bei den Regulierungsanstrengungen eingeschlagen wurde, besteht in einer Intensivierung der Schutzrechte der Urheber und Verwerter und, da die rechtliche Regelung alleine die Probleme nicht von sich aus lösen kann, durch eine Begünstigung der technischen Schutzmaßnahmen, die selber durch das Recht geschützt werden..

2.1 Die Märkte der Copyright-Industrien

Die kommerziellen Verwertung von Wissen und Information hat durch die Öffnung des Internet für die Wirtschaft seit Mitte der 90er Jahre stark zugenommen. Natürlich hat es

durch Verlage, Medien oder Musik- oder Filmwirtschaft schon vor der Digitalisierung von Informationsobjekten große industrielle Wissensmärkte gegeben. Aber erst die tendenziell vollständige Digitalisierung aller Prozesse für Produktion, Aufbereitung, Verteilung und Nutzung von Informationsobjekten hat das im großen Stil entstehen lassen, was heute mit dem Begriff der Copyright-Industrien am treffendsten gekennzeichnet werden kann. Der Begriff kann synonym mit Wissens-, Informationsindustrie/-Ökonomie verwendet werden. Gebräuchlich ist auch *content industries* bzw., direkt auf Web-Dienste bezogen, *content provider*. Seit einiger Zeit werden auch Begriffe wie *Kulturindustrie* bzw. *Kulturmärkte* in der Diskussion verwendet. Diese machen deutlich, dass der industrielle Sektor für Wissen und Information sich immer neue Bereiche erschliesst.

Über den Anteil der Copyright-Industrien an der US-Wirtschaft können die Bedeutung und der Einfluss dieser Industrie deutlich gemacht werden: Die International Intellectual Property Alliance (IIPA) ist sicherlich der einflussreichste Lobbyist in Sachen Copyright gegenüber der amerikanischen Politik². Zu IIPA gehören: the Association of American Publishers (AAP), the Business Software Alliance (BSA), the Entertainment Software Association (ESA), the Independent Film & Television Alliance (IFTA), the Motion Picture Association of America (MPAA), the National Music Publishers' Association (NMPA) and the Recording Industry Association of America (RIAA). In ihnen sind etwa 1900 US-Firmen auf dem Copyright-Gebiet organisiert.

Der Kernbereich der Copyright-Industrien, also der Bereich, in dem Informationsobjekte produziert und gehandelt werden, macht einen Umsatz von \$819.06 Milliarden aus³. Dem entsprechen 6.56 % des US- Bruttoinlandsprodukts (GDP). Sie sind damit bei weitem der grösste industrielle Sektor in den USA, weit vor den klassischen Industrien wie Automobil, Metallverarbeitung, Luftfahrt, Lebensmittel, Chemie und Pharmazie. Allein der Export aus diesem Bereich machte 2005 über \$ 110 Milliarden aus. Die Copyright-Industrien trugen mit 12.86% entscheidend zum wirtschaftlichen Wachstum im Jahr 2005 bei. 5.38 Millionen Personen sind in den Copyright-Industrien tätig. Das sind 4.03% aller Beschäftigten in den USA. Diese verdienen im Durchschnitt \$69,839 im Jahr. Deren Einkommen liegt damit um 40% höher als die durchschnittlichen Einkommen in den USA.

Alle diese Daten auf den Weltmarkt hochzurechnen, ist ein schwieriges Unterfangen. Allerdings kann man von einem Anteil der USA an der gesamten Weltproduktion von etwa 40% ausgehen: 33% an der gedruckten Information, 40% an Information auf optischen Speichern und 50% an solcher auf magnetischen Speichern⁴. Insofern könnte der Umsatz der us-amerikanischen Copyright-Industrie von \$ 819.06 Milliarden im Jahr 2005 auf \$ 2047.65 Milliarden weltweit umgerechnet werden.

Kein Wunder also, dass sich die politischen Begründungen für die Regulierung des Umgangs mit Wissen und Information direkt auf die wirtschaftliche Relevanz der Copyright-Industrien beziehen. Ohne den Copyright-Industrien Anreize und rechtliche Schutz zu geben – so die politik-ökonomische Einschätzung – würden keine neuen Informationsprodukte entwickelt und auf den Märkten angeboten werden. Aus der Sicht der Wissenschaft ist diese Annahme absurd, ist der primäre Anreiz für Wissenschaftler nicht der materielle Nutzer, sondern die Aussicht, Wirkung erzielen zu können.

² <http://www.iipa.com>

³ Daten aus (IIPA/Siwiek 2006) - <http://www.iipa.com/pdf/2006SiwiekSummary.pdf>.

⁴ Quelle: <http://www2.sims.berkeley.edu/research/projects/how-much-info-2003/execsum.htm#summary>

2.2 Internationale Verlagswirtschaft

Für Bildung und Wissenschaft ist aus der Copyright-Industrie vor allem die internationale Verlagswirtschaft einschlägig. International sind wissenschaftliche Verleger in der International Association of Scientific, Technical and Medical Publishers (STM) organisiert. STM vertritt die Interessen von ca. 100 Verlagen, die im STM-Bereich tätig sind und die zusammen etwa 60% des weltweiten Outputs an wissenschaftlichen Arbeiten publizieren, mit einem Anteil von mehr als die Hälfte an allen wissenschaftlichen Zeitschriften⁵. Bei STM sind alle Arten wissenschaftlicher Verleger organisiert, auch Fachgesellschaften und neue Akteure auf den Internetmärkten. In einer vermutlich eher konservativen Beurteilung schätzt die OECD den gesamten Weltmarkt für STM-Publikationen auf sieben bis elf Milliarden US-Dollar pro Jahr⁶.

Auf den auf Wissenschaft ausgerichteten Publikationsmärkten hat es in den letzten Jahren einige Verschiebungen von den im Wissenschaftsbetrieb direkt involvierten traditionellen Verlagen mit persönlichem Engagement und einem wissenschaftlichen Ethos hin zu global agierenden Akteuren gegeben. Diese betrachten im Interesse ihrer Stakeholder wissenschaftliche Information in erster Linie unter dem Verwertungsaspekt. Die Zeiten, in denen Verlage mit der Wissenschaft sozusagen in einem Boot saßen, in denen die Verleger selber Interesse an wissenschaftlich hoch-qualitativen Informationsprodukten haben, sind im globalen Wettbewerb vorbei – wenn auch damit keineswegs bestritten wird, dass gerade bei den in Deutschland dominierenden mittelständischen Verlagen diese wissenschaftsinteressierten Verleger durchaus noch existieren.

2.3 Zeitschriftenkrise – wohl kaum Bibliothekskrise

Es sind viele Gründe für die gegenwärtige Krise in der Informationsversorgung in der Wissenschaft auszumachen. Ein gewichtiger Grund liegt aber sicherlich daran, dass die Produkte auf den für die Wissenschaft zentralen Zeitschriftenmärkten in den letzten Jahren Preissteigerungen aufzuweisen haben, die kaum aus den Produktionskosten abzuleiten sind. Vielmehr wird eine Hochpreispolitik verfolgt, die angesichts der doppelten quasi Monopolsituation auch durchgesetzt werden konnte. Zum einen beherrscht eine Gruppe von im Grund nur vier großen Anbietern (Elsevier, Thompson, Wiley und Springer Media) den Zeitschriftenmarkt⁷. Zum andern ist jedes einzelne Produkt und jedes einzelne Informationsobjekt nicht substituierbar. Wenn ein Artikel eines Autors gebraucht wird, wird genau dieser gebraucht und kann nicht durch die Lektüre eines anderen Artikel ersetzt werden. Diese Situation hat der Bundesrat in seiner (durchweg kritischen) Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung zur zweiten Novellierung des Urheberrechts bemerkenswert offen und kritisch beschrieben (Bundesrat 2006):

⁵ Eigenaussage von STM auf <http://www.stm-assoc.org/>

⁶ Wie bei allen makroökonomischen Daten kommt es bei der Einschätzung ihrer Validität vor allem auf die Definition und damit die Extension der Informationsobjekte und –leistungen an. Die \$ 11 Milliarden, die die OECD für den Markt der STM-Publikationen angibt, müssen sicherlich erheblich nach oben korrigiert werden, wenn z.B. auch das Online-Datenbanken-Geschäft als Teil der wissenschaftlichen Informationsmärkte und auch als Teil der Publikationsaktivitäten angesehen wird. Der Umsatz, den allein ein Wissenschaftsverlag, allerdings wohl der weltweite größte, Elsevier, mit seinen Produkten macht, beträgt ca. \$10 Milliarden pro Jahr (und ist damit, um nur die Größenordnung anschaulich zu machen, ungefähr so groß wie der des gesamten europäischen professionellen Fußballmarktes).

⁷ Neben diesen großen Vier ist der Zeitschriftenmarkt weit diversifiziert: „Weltweit gibt es ca. 2 000 Verlage, die wissenschaftliche Zeitschriften herausgeben. Sie produzieren ca. 1.4 Millionen Artikel im Jahr. Etwa 780 dieser Verlage sind in der EU ansässig; sie geben 49% aller Zeitschriften heraus“ (EU 2007).

„Verfügen sie [die Verlage – RK] dabei über für Wissenschaft und Forschung unumgängliche Informationen, können praktisch beliebig hohe Preise verlangt werden. Die Kosten für die Zeitschriften sind daher in den letzten Jahren enorm angestiegen, so etwa bei der Universität Regensburg in der Zeit von 1995 bis 2003 von 1,25 Millionen Euro auf 2,35 Millionen Euro obwohl in dieser Zeit der Betrag entsprechend dem Verbraucherpreis-Index lediglich von 1,25 Millionen Euro auf 1,40 Millionen Euro hätte klettern dürfen. Einzelne Zeitschriftenverlage haben die Preise im STM-Bereich exorbitant erhöht. Internationale wissenschaftliche Großverlage haben zwischen 1993 bis 2003 die Preise einzelner Zeitschriften vervier- und verfünffacht. Die Gewinnmargen liegen bei deutlich über 20 bis weit über 30 Prozent des Umsatzes. Folge dieser Entwicklung ist die Abbestellung von Journalen. Den von den internationalen Marktführern ... verlegten ca. 3 000 wissenschaftlichen Zeitschriften stehen ca. 150 wissenschaftliche Zeitschriften großer deutscher Wissenschaftsverlage (Mohr/Siebeck, De Gruyter und Urban) gegenüber. Dies entspricht in etwa einem Verhältnis von 95 zu 5 Prozent“.

Der Bundesrat hatte aus dieser für die Länder als die Träger der Hochschulen und der wissenschaftlichen Bibliotheken kritischen Situation den Schluss gezogen, dass ein Paradigmenwechsel in der Informationsversorgung von Bildung und Wissenschaft vorgenommen werden müsse. Dazu wollte der Bundesrat das Open-Access-Prinzip als Initiative der Wissenschaft selber unterstützen und hatte die Bundesregierung aufgefordert, auch im Urheberrecht, durch eine Änderung des § 38 UrhG, die Weichen für Open Access zu stellen. Die Bundesregierung hatte diesen Vorschlag bislang jedoch abgelehnt.

Ohnehin – und das ist Gegenstand des folgenden Abschnitts – hatte der Entwurf der Bundesregierung für die zweite Novellierung des Urheberrechts stärker auf die Interessen der Informationswirtschaft gesetzt. Zwar ist nicht zu verkennen, dass in diesem Entwurf den Interessen von Bildung und Wissenschaft durch einige Schranken, also Ausnahmen von den exklusiven Rechten der Urheber und Verwerter, Rechnung getragen werden sollte. Allein sind diese Schranken, nicht zuletzt durch intensives Lobbying der Verlagswirtschaft, so eingeschränkt worden, dass sie für Bildung und Wissenschaft unbrauchbar geworden sind.

3 Urheberrechtsnovellierung zu Lasten von Bildung und Wissenschaft?

Laut Koalitionsvertrag war von der Bundesregierung ein „bildungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht“ in Aussicht gestellt worden. Davon kann mit dem vorliegenden und noch von den Ausschüssen des Bundesrat zu beratenden und dann vom Bundestag zu verabschiedenden Gesetzesentwurf kaum die Rede sein. Darüber sind sich nicht zuletzt auch die großen Wissenschaftsorganisationen einig (Deutsche Forschungsgemeinschaft, Fraunhofer Gesellschaft, Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren, Hochschulrektorenkonferenz, Leibniz-Gemeinschaft, Max-Planck-Gesellschaft, Wissenschaftsrat). In einer gemeinsamen Presseerklärung⁸ haben sie sich 2006 an die Öffentlichkeit gewandt und kritisiert, dass bei der aktuellen Urheberrechtsnovellierung „die wiederholt aus Sicht von Wissenschaft und Forschung geäußerten Bedenken kaum Berücksichtigung fanden“:

„Zu befürchten ist, dass die Kooperation von Wissenschaftlern über die Datennetze erheblich erschwert, die wissenschaftliche Erforschung insbesondere audiovisueller Dokumente massiv behindert und die schon in der letzten Zeit dramatisch gestiegenen Kosten für die Bereitstellung und Nutzung digitaler Informationsmaterialien für Bildung und Wissenschaft weiterhin erheblich steigen werden.“

⁸http://www.wissenschaftsrat.de/presse/allianz_28-06-06.pdf#search=%22Wissenschaftsrat%20Kritik%20am%20Urheberrecht%22

In Übereinstimmung mit den weltweiten Regulierungen für *Intellectual Property Rights* (TRIPS/WTO, WIPO) haben die europäische Regulierungsinstanz (vgl. EU 2001) und die beiden letzten deutschen Regierungen bzw. Bundestage bei der Ausgestaltung der Urheberrechtsgesetze die Bedürfnisse von Bildung und Wissenschaft an einem freizügigen Umgang mit Wissen und Information gegenüber den kommerziellen Interessen der kurzfristigen Verwertung von Wissen und Information hinten an gestellt. Dies war nicht unbedingt vom Bundesjustizministerium so gedacht. Jedoch sind die für Bildung und Wissenschaft entscheidenden Paragraphen im Verlauf der politischen Diskussion immer weiter zu Lasten von Bildung und Wissenschaft entschärft oder, je nach Sichtweise, zugunsten der kommerziellen Verwertung verstärkt worden.

3.1 § 52a UrhG – Wissenschafts- und Bildungsschranke

Mit der Einrichtung einer neuen Schranke zugunsten von Bildung und Wissenschaft setzte Deutschland als eines der ersten Länder in Europa die von Art. 5 Abs. 3 Buchstabe a der europäischen Richtlinie (EU-Richtlinie 2001) gegebene Möglichkeit um, auch in elektronischen Umgebungen urheberrechtlich geschützte Informationsobjekte (Werke) ohne besondere Erlaubnis der Rechteinhaber für Zwecke von Unterricht und Forschung öffentlich zugänglich zu machen.

Das Urheberrecht regelt natürlich nicht in erster Linie die Nutzungsrechte, auch nicht die von Bildung und Wissenschaft, sondern formuliert Schutzrechte für die Eigentumsgarantie, in Deutschland über Art. 14 Abs. 1 GG. Diese gilt nach herrschender Meinung auch für die Produktion und die Verwertung geistiger Güter (intellektueller Werke). Der Politik ist aber ebenso selbstverständlich bewusst, dass das Urheberrecht „nicht nur das geistige Eigentum als Selbstzweck schützen, sondern auch den kulturellen und wissenschaftlichen Fortschritt sichern [soll]. Zu den schützenswerten Interessen der Allgemeinheit gehören insbesondere auch ein funktionsfähiges Forschungs- und Bildungswesen“ (Sieber 2005, 50f).

Entsprechend hat der Gesetzgeber in den Erläuterungen (Nummer 14 zu § 52a) klar gemacht, dass Bildung und Wissenschaft „eine schrankengestützte Nutzung moderner Kommunikationsformen nicht grundsätzlich und umfassend in allen Fällen verwehrt sein kann, in denen das neu geregelte Recht der öffentlichen Zugänglichmachung als eine Form öffentlicher Wiedergabe berührt ist“.

§ 52a regelt die Möglichkeit, für Zwecke der Ausbildung auch urheberrechtsgeschützte Materialien einem „bestimmt abgegrenzten“ und kontrollierbaren Nutzerkreis zu Verfügung zu stellen und ermöglicht das gleiche für Mitglieder einer eng definierten Forschungsgruppe. Das klingt gut, ist aber durch Einschränkungen weniger gut geworden.

- Durch die Bestimmung „bestimmt abgegrenzt“ ist das Anzeigen urheberrechtsgeschützten Materials in Vorlesungen, die ja in der Regel keine Zugangskontrolle haben, nicht möglich.
- Für die Ausbildung soll die Nutzung nur „im“ Unterricht möglich sein. Für eine spätere Nachbereitung des Kurses oder für eine Prüfungsvorbereitung ist die Nutzung strittig. In E-Learning-Kursen, die oft über mehrere Hochschulen hinweg verteilt virtuell organisiert sind, können diese Schranke kaum wahrgenommen werden.
- Im ersten Entwurf des BMJ war von „Werken“ die Rede, die bereitgestellt werden dürfen, jetzt sollen es nur „kleine Teiles eines Werkes“ oder Werke geringen Umfangs sein.

- Wenn diese kleine Teile zudem von Rechteinhaber mit einer technischen Schutzmaßnahme versehen sind, darf diese nicht umgangen werden, so dass das an sich zugestandene Recht kaum wahrzunehmen ist, es sei denn über eine im Ausgang unsichere Erlaubnis- oder gar Klageprozedur.
- Für die Nutzung in der Wissenschaft ist jeweils eine Vergütung zu entrichten.
- Gar nicht möglich ist die Nutzung der (geschützten) Materialien, wenn die Verlagswirtschaft das fragliche Produkt selber auf dem Markt zum Kauf oder zur Lizenznutzung anbietet.
- Auch haben die Schulbuchverlage durchsetzen können, dass von der generellen Schrankenerlaubnis, kleine Teile veröffentlichter Werke „im Unterricht“ öffentlich zugänglich zu machen, Schulbücher, also Werke, die für den „Unterrichtsgebrauch der Schule bestimmt“ sind, auszunehmen. Für deren Gebrauch muss in jedem einzelnen Fall („stets“) die Erlaubnis der Rechteinhaber eingeholt werden.
- Bei Spielfilmen ist eine Öffentlichmachung für Ausbildung und Forschung „vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen Auswertung in Filmtheatern“ in Deutschland nicht erlaubt.

An diesen Beispielen zu § 52a dürfte deutlich geworden sein, wie geradezu krampfhaft kleinlich der Gesetzgeber unter Druck der Lobby der Informationswirtschaft bemüht ist, vermutlich oder vermeintlich schädliche Folgen durch Einschränkungen von Schranken einzuschränken. Zudem wurde §52a auf eine Dauer bis Ende 2006 begrenzt. Diese wurde inzwischen auf Ende 2008 verlängert. Die Schranke ist also weiterhin in ihrem Fortbestand bedroht, zumal die Verlagswirtschaft sich weiter stark für die Abschaffung dieses Bildungs- und Wissenschaftsschranke einsetzt.

3.2 § 52b „Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven“

Dass über den neuen § 52b eine Ausnahmeregelung (Schranke) für den Zugriff auf elektronische Materialien über die Bibliotheken in das Gesetz aufgenommen werden soll, ist erneut zunächst positiv zu bewerten. Der Gesetzgeber will damit die durch Art. 5 Abs. 3 Buchstabe n von (EU 2001) gegebenen Möglichkeiten für Schrankenbestimmungen für das deutsche Recht wahrnehmen. Das Ziel von § 52b wird in der Erläuterung zu § 52b angegeben:

„Es soll öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven zur Erfüllung ihres Bildungsauftrags ermöglicht werden, ihre Bestände auch in digitaler Form an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen den Benutzern zu Zwecken der Forschung und für private Studien zugänglich zu machen“⁹.

Nutznieser dieser Schrankenregelung sollen nicht nur die Nutzer aus den Bereichen Bildung und Wissenschaft sein, sondern auch die allgemeine Bevölkerung, die ja in Deutschland ohne große Barrieren Kunden der in § 52b angesprochenen Institutionen (Bibliotheken; Museen, Archive) sein können.¹⁰ Dies wäre aber dringend erwünscht, nicht zuletzt um den von der Politik formulierten „Schritt zur Förderung der Medienkompetenz der Bevölkerung „ auch wirklich vollziehen zu können.

Auch hier kurz zu problematischen Aspekten des Normvorschlags:

⁹Vgl Erläuterung des Regierungsentwurf von 2005 zu Nummer 11 (§ 52b)

¹⁰Art. 5 Abs. 3 Buchstabe n der Richtlinie 2001/29/EG, d.h. die sog. Inhouse-Nutzung für Bibliotheksbestände bezieht sich auf die in Art. 5 Abs. 2c der Richtlinie genannten Einrichtungen. Darin werden neben Bibliotheken, Archiven und Museen auch Bildungseinrichtungen privilegiert.

- Die Option, die nach (EU 2001) durchaus gegeben ist, nämlich auch allgemein Bildungseinrichtungen in § 52b einzubeziehen, wurde bislang (Stand 0507) nicht wahrgenommen
- Den Realitäten von (in der Wissenschaft an sich geforderten) Verbundprojekten wird nicht gebührend Rechnung getragen. Bei Verbundprojekten sind in der Regel Partner der Wirtschaft beteiligt. Auf die elektronischen Materialien der Bibliotheken darf aber nicht mehr zugegriffen werden (auch nicht von den wissenschaftlichen Partnern der Verbundprojekte), wenn auch nur indirekt kommerzielle Interessen im Spiel sein könnten – und das wird bei Verbundprojekten immer der Fall sein.
- Durch die Vorschrift, dass die Nutzung der elektronischen Materialien an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen in den Bibliotheken erlaubt sein soll (die sogenannte On-the-spot-Regelung), wird der gegenwärtige Praxis in der Wissenschaftskommunikation (durchgängige Vernetzung) nicht Rechnung getragen. Nicht die Information soll nach den Regulierungsvorschlägen zu den Nutzern kommen, sondern aus die Nutzer zur Information gehen.
- Diese On-the-spot-Regelung, wie sie auch in der EU-Richtlinie vorgesehen ist, wird viel zu eng ausgelegt. Die Bibliotheks- und Informationswissenschaft ist längst dabei, sich von dem an einer räumlichen Institution gebundenen Bibliotheks-begriff zu verabschieden (ohne dabei den Sinn einer solchen Institution auch im elektronischen Zeitalter aufzugeben). Bibliotheken werden in ihren Leistungen zunehmend virtuell organisiert und werden in ihren Leistungen kaum noch durch den Besuch in der Institution selber wahrgenommen.
- Vermutlich wird das Lobbying der Informationswirtschaft auch zur Einschränkung der Simultananzeigen führen, so dass nur so viele Werke gleichzeitig elektronisch angezeigt werden dürfen, wie die jeweilige Bibliothek selber Exemplare besitzt.

Faktisch geht es aber bei der Schrankenregelung in § 52b um die Sorge, dass etablierte Märkte einbrechen könnten, wenn nicht mehr, wie bislang gewohnt, für intensiv genutzte Bücher zahlreiche Kopien gekauft werden. Die staatlichen Regulierungsinstanzen koppeln das Urheberrecht von der realen Praxis in Bildung und Wissenschaft ab und leisten damit einer Verknappungspolitik und einer Politik der Unterstützung obsolet gewordener Geschäftsmodelle Vorschub.

3.3 § 53a Kopienversand auf Bestellung

Auch hier stellen wir kurz die kritischen Aspekte dieser Schrankenregelung zusammen. Von § 53a sind keineswegs nur die Bereiche Bildung und Wissenschaft betroffen sind. Jede Privatperson, die Dokumente zu nicht-kommerziellen Zwecken für sich nutzen will, darf die in dieser Norm spezifizierten Dienste in Anspruch nehmen.:

- Durch die neue Schrankenbestimmung soll erlaubt sein, wie bislang, aber nun explizit rechtlich festgelegt, der Post und Fax-Versand von Artikeln aus Zeitschriften oder von kleinen Teilen aus anderen Werken durch öffentliche (gemeint sind öffentlich betriebene) Bibliotheken auf Grund einer Einzelbestellung von individuellen Nutzern.
- Ganze Bücher dürfen nicht als Kopien versandt werden.
- Die Dienstleistung des Kopienversands ist nur dann zulässig, wenn sich der Nutzer auf einen durch § 53 UrhRprivilegierten Zweck berufen kann.

- Wie allgemein bei Schranken üblich, gestattet auch diese Schranke keine kostenfreie Nutzung. Vielmehr ist diese Vervielfältigung/Verbreitung vergütungspflichtig. Die Abrechnung soll „nur“ über eine Verwertungsgesellschaft erfolgen. Die Abgabe leisten die bereitstellenden Bibliotheken, nicht der Nutzer direkt.
- Werden elektronische Kopien angefordert, so darf der Versand nur als grafische, also Faksimile-Datei erfolgen, nicht als voll-elektronische Datei. Unklar dabei ist, wie der Charakter von Computer-Fax eingeschätzt werden soll.
- Zuletzt wird festgelegt, dass Bibliotheken nicht elektronisch (auch nicht als grafische Datei) versenden dürfen, wenn die Rechteinhaber, in der Regel also die Verlage, für die aktuell angeforderten Dokumente selber ein entsprechendes elektronisches Versandangebot bereitstellen¹¹.

Würde der letzte Regelungsvorschlag Gesetz, würden die Bibliotheken aus der Bereitstellung elektronischer Materialien im Rahmen des Dokumentenaustauschs ausgeschlossen. Sie würden sozusagen ins Steinzeitalter der analogen Buchbibliotheken zurückgeschickt. Ein elektronischer Austausch zwischen den Bibliotheken wäre nicht mehr erlaubt.

Diese Normabsicht der Bundesregierung und des Gesetzgebers ist höchst problematisch. Abgesehen davon, dass Monopolzuweisungen die Wirtschaft in der Regel davon abhalten, innovative und für Bildung und Wissenschaft attraktive Dienste zu entwickeln, wird durch die Regelung in der Wissenschaft eine Zwei-Klassen-Gesellschaft entstehen – ein Bereich, in dem die Mittel zum Bezahlen der kommerziellen Dienste erbracht werden können, und ein solcher, in dem das nicht der Fall ist. Die geplante Regelung wird vor allem genau die Gruppe von einer zeitgemäßen Informationsversorgung vollständig ausschließen, die für die Zukunft unserer Gesellschaft steht, nämlich Lernende und Lehrende. Die Studierenden werden quasi gezwungen, bei Ausbleiben der Informationsversorgung durch die Bibliotheken und bei sehr begrenzten eigenen Mitteln sich auf das (entgeltfreie) Angebot von Internetdiensten wie Google zu verlassen. Die Googlerisierung der Ausbildung kann nicht im Interesse einer qualitativ hochstehenden Informationsversorgung im Hochschulbereich sein.

3.4 Zwischenzusammenfassung

Das unter dem Druck der kommerziellen Besitznahme von Wissen und Information entstandene Urheberrecht, im Verein mit dem „Fortschritt“ bei der Anwendung technischer Schutzmaßnahmen, droht

- a) wissenschaftlichen Fortschritt und qualitativ hochwertige Ausbildung zu behindern,
- b) ökonomisch innovationsverhindernd zu wirken und die Entwicklung neuer, elektronischen Umgebungen angemessener Geschäfts- und Organisationsmodelle zu behindern,
- c) unter nachhaltigen Entwicklungsgesichtspunkten die Wissensnutzung nachfolgender Generationen einzuschränken.

Für Bildung und Wissenschaft, das ist die Konsequenz aus dieser dreiteiligen These, ist das sich in den letzten 10 Jahren herausgebildete Urheberrecht keineswegs die angemessene Rechtsform des Informationszeitalters bzw. der Informationsgesellschaft

¹¹ Im Vorgriff auf diese Regelung hat im Mai 2007 das Oberlandesgericht im Rechtsstreit zwischen Börsenverein und dem bibliothekarischen Dokumentlieferdienst subito entschieden, dass gegen das UrhG verstoßen werde, wenn subito, wie bislang praktiziert, elektronische Dokumente über E-Mail versenden würde.

ist. Trotzdem meinen die staatlichen Regulierungsinstanzen, sich weiterhin über das Urheberrecht die Interessen der Verwerter von Wissen zu eigen machen zu müssen, scheinen es doch diese zu sein, die dafür sorgen, dass produziert Wissen öffentlich und so breit wie möglich zugänglich gemacht wird und damit für Innovationen sorgt. Politik und Wirtschaft sind sich offenbar einig, dass das nur gelingen kann, wenn die Rechte an der Verwertung über die Urheberrechtsgesetzgebung möglichst stark geschützt werden.

Gegenbewegungen sind jedoch unverkennbar. Es mehren sich die Stimmen derer, die der Überzeugung sind, dass den Interessen der Allgemeinheit und vor allem von Bildung und Wissenschaft am besten damit gedient ist, wenn der Umgang mit Wissen und Information so freizügig wie möglich gestaltet werden kann¹².

Die daraus abgeleitete These, dass ein Recht auf freizügige Nutzung von Wissen und Information auch im Interesse der kommerziellen Informationswirtschaft selber liegt, zumindest in mittlerer und langfristiger Perspektive, ist gewiss ein bittere Pille für diese Wirtschaft. Bitter, aber doch heilsam, weil sie sie zwingt, sich von den traditionellen, aus analogen Umgebungen stammenden Geschäfts- und Organisationsmodellen zu verabschieden und neue, elektronischen Umgebungen angemessene Modelle zu entwickeln und zur Anwendung zu bringen. Fatal, wenn eine starke staatliche Regulierung von intellektuellen Eigentumsrechten, die darauf abzielen soll, das Innovationspotenzial zu befördern, genau das Gegenteil erreicht und zudem die Grundlage für Kreativität, nämlich freizügig auf bestehendes Wissen zurückgreifen zu können, beschneidet.

4 In Richtung einer Wissensökologie

Auch wenn es in diesem Beitrag in erster Linie um eine Kritik der jüngsten Vorschläge der Urheberrechtsregulierung in Deutschland geht, die vermutlich so, wie hier angedeutet, auch Gesetz werden¹³, sollen zum Schluss alternative Möglichkeiten für Bildung und Wissenschaft aufgezeigt werden, die wir unter einen wissensökologischen Ansatz subsumieren wollen (Kuhlen 2004a,b; 2006).

Wissensökologie bezieht die für Ökologie allgemein grundlegende Idee der Nachhaltigkeit nicht allein auf die natürlichen Ressourcen, sondern schließt den nachhaltigen Umgang mit den intellektuellen Ressourcen mit ein. Der Begriff der Wissensökologie soll in Ergänzung zum etablierten Begriff der Wissensökonomie eingesetzt werden. *Wissensökologie* wird gegenüber *Informationsökologie* für passender gehalten, da über Wissen der entscheidende Aspekt der Nachhaltigkeit besser besetzt werden kann als über Information, die sich auf die aktuelle Verwendung von Wissen bezieht.

Die Forderung nach Nachhaltigkeit ist auch für Wissen und Information entscheidend, denn, wie wir gesehen haben, kann Wissen und Information in einem bislang unbekanntem Ausmaß durch Kommerzialisierung und damit verbundene künstliche Verknappung *verschmutzt* und nicht mehr freizügig nutzbar gemacht werden. Nachhaltigkeit im Wissensbereich kann anders als in der klassischen Ökologie nicht über den Verknappungsbegriff begründet werden. Natürliche Ressourcen müssen knapp

¹² Nur einige Hinweise auf einschlägige Arbeiten: (Benkler 1999); (Boyle 1997 - 2006); (Cortright 2001); (Hess/Ostrom 2001); (Lemley 2004); (Lessig 1999); (Lessig 2001) – weitere Literatur dazu in (Kuhlen 2008). Politisch wird diese Position in Deutschland durch das Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft vertreten (<http://www.urheberrechtsbuendnis.de/>) (Aktionsbündnis 2004).

¹³ Die Beratungen in den Ausschüssen des Bundesrats sind allerdings derzeit (Stand Ende Mai 2007) noch nicht abgeschlossen.

gehalten werden, weil sie sich erschöpfen, wenn sie nicht nachwachsen können (wie Rohstoffe aus der Natur) oder weil sie sich durch Über- oder falsche Nutzung dergestalt erschöpfen, dass sie Menschen und anderen Lebewesen nicht mehr von Nutzen sind. Dieses Argument ist aber kaum auf Wissen (als gewiss öffentliches Gut) zu übertragen. Wissen erschöpft sich nicht im Gebrauch.

Erst auf den Fundamenten einer Wissensökologie, also unter Anerkennung des Prinzips der Nachhaltigkeit auch für Wissen und Information, werden sich elektronischen Umgebungen angemessene Umgangsformen mit Wissen und Information entwickeln lassen. Die Chancen für eine Wissensökologie schätzen wir in mittlerer Perspektive als realistisch ein, auch wenn die jetzigen Regulierungsversuche über das Urheberrecht diese nicht begünstigen. Auf Dauer wird es jedoch nicht möglich sein, gegen die Interessen von Bildung und Wissenschaft Regulierungsvorschriften durchzusetzen, auch nicht über die Regulierungsinstanz „Recht“.

5 Unabhängig davon ist die Wissenschaft jedoch dabei, sozusagen in Selbsthilfe sich von der Abhängigkeit der kommerziellen Verwertung von Wissen frei zu machen und Schritte in Richtung einer Wissensökologie zumachen. Es wird immer weniger akzeptiert,

- dass Wissen von der Wissenschaft produziert,
- dieses von den Wissenschaftlern in Form gebracht, also medial verwertbar gemacht wird
- von der Wissenschaft durch Peer-Reviewing die Qualitätskontrolle geleistet wird,
- dass die fertigen Werke ohne Entgelt (zumindest im wichtigsten Bereich, den Zeitschriften) den Verlagen zur Verfügung gestellt werden und
- dass am Ende die fertigen Informationsprodukte, für die die Verlage nur die Aufbereitungs-, Distributions- und Marketingkosten aufzubringen haben, von der Wissenschaft wieder zurückgekauft werden müssen.

Es wird also seit einigen Jahren nach Alternativen gesucht. Die Alternative ist in erster Linie Publizieren nach dem Open-Access-Prinzip.

Open Access eröffnet die Chance, dass allen Menschen ein umfassender und ungehinderter Zugriff auf das öffentlich gemachte Wissen aus allen Bereichen, aber vor allem aus Bildung, Wissenschaft, Kultur und Medien, und eine freie Nutzung dieses Wissens ermöglicht wird. Realistisch wird diese Chance dadurch, dass nach Open Access die Nutzung von publiziertem Wissen frei auch im Sinne von kostenlos sein soll. Für die Kosten sollen die Autoren selber bzw. ihre sie tragenden Institutionen oder andere Vermittlungseinrichtungen wie Bibliotheken aufkommen.

Open Access hat spätestens seit 2003 durch die *Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities*¹⁴ große, auch informationspolitische Bedeutung bekommen. Diese Erklärung wurde von den großen deutschen Wissenschaftsorganisationen und vielen anderen Personen und nationalen und internationalen Institutionen unterzeichnet. Neben Bildung und Wissenschaft sollen auch Kulturinstitutionen veranlasst werden, „ihre Ressourcen ebenfalls nach dem *Prinzip des offenen Zugangs* im Internet verfügbar zu machen“. Die Deutsche UNESCO-Kommission, die dabei ist, eine Open-Access-Resolution zu verabschieden, möchte unter den Kulturinstitutionen explizit auch die Medieninstitutionen verstanden wissen.

¹⁴ Deutsche Version unter http://www.zim.mpg.de/openaccess-berlin/BerlinDeclaration_dt.pdf. Verbindlich ist die englische Version (http://www.zim.mpg.de/openaccess-berlin/berlin_declaration.pdf). Fortgeschritten wurde die *Berlin Declaration* durch Berlin 2 Open Access: Steps Toward Implementation of the Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities, Mai 2004 in Cern/Genf sowie Berlin 3 Anfang 2005 in Southampton, UK.

Im Einklang mit dem internationalen Verständnis von *Open Access* müssen nach der Berliner Erklärung *Open-Access-Beiträge* zwei Bedingungen erfüllen (Berliner Erklärung 2004):

„1. Die Autoren und Rechteinhaber solcher Veröffentlichungen erteilen allen Benutzern das freie, unwiderrufliche und weltweite Zugangsrecht und die Erlaubnis, die Veröffentlichung für jeden verantwortlichen Zweck zu kopieren, zu benutzen, zu verteilen, zu übertragen und abzubilden unter der Bedingung der korrekten Nennung der Urheberschaft (wie bisher werden die Mechanismen der korrekten Berücksichtigung der Urheberschaft und der verantwortlichen Nutzung durch die Regeln der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Geltung gebracht) sowie das Recht, eine beschränkte Anzahl gedruckter Kopien für den persönlichen Gebrauch zu machen.

2. Eine vollständige Fassung der Veröffentlichung samt aller zugehörigen Begleitmaterialien wird zusammen mit einer Kopie der oben erwähnten Erlaubnis in einem geeigneten elektronischen Format auf mindestens einem online zugänglichen Archivserver mit geeigneten technischen Standards (wie die von Open Archive) hinterlegt und damit veröffentlicht. Der Archivserver muss betrieben werden von einer wissenschaftlichen Institution oder Gesellschaft, einer öffentlichen Institution oder einer anderen etablierten Organisation, die das „Prinzip des offenen Zugangs“, uneingeschränkte Verbreitung, Interoperabilität und Langzeitarchivierung zu verwirklichen sucht.“ (aus Berliner Erklärung 2004)

Das *Open-Access-Prinzip* kann über spezielle *Open-Access-Zeitschriften* oder über sogenannte institutionelle *Open-Access-Repositories* realisiert werden. Vor allem die letzteren können beispielsweise von wissenschaftlichen Einrichtungen, Bibliotheken, Museen, Medienarchiven alleine oder in Zusammenarbeit mit der Verlags- und Informationswirtschaft betrieben werden. Diese *Open-Access-Repositories*, sozusagen die frei zugänglichen Speicher des öffentlichen Wissens, belassen den Wissensproduzenten weiterhin die Möglichkeit, ihre Werke zusätzlich in andere Veröffentlichungsformen einzubringen. Welche Organisationsformen auch gewählt werden - *Open-Access-Arbeiten* in Bildung und Wissenschaft sollen durch das bewährte *Peer-Review* oder auch durch neue, in elektronischen Räumen möglich werdende *Review-Verfahren* qualitätsmäßig abgesichert werden.

Open Access steht keineswegs in einem Spannungsfeld oder gar im Widerspruch zu dem Schutz des Geistigen Eigentums (insbesondere nicht im Widerspruch zum Urheberrecht). Open Access enteignet keinesfalls die Urheber. Im Einklang mit dem Urheberrecht bleiben alle Persönlichkeitsrechte gewahrt. Nur die Übertragung der Rechte an die private Verwertung kann eingeschränkt werden, wenn sich die Autoren auf Open Access freiwillig einlassen.

Offensichtlich ist, dass der volkswirtschaftliche Nutzen bei freier Nutzung wissenschaftlichen Wissens in jedem Fall weitaus höher ist als die Kosten, die die Öffentlichkeit für Open-Access-Produkte zu erbringen hat. Auf diesen letzten Aspekt hat vor allem die EU-Kommission in einer viel beachteten Mitteilung 2007 (EU 2007) hingewiesen. Sie sieht den volkswirtschaftliche Nutzen einer freier Nutzung von Wissen und will, in einer quasi marktwirtschaftlichen Wende für Open Access, die Verlagswirtschaft in das Open-Access-Paradigma einbinden. Die Open-Access-Bewegung ist längst eine Alternative zu den Produkten der Verlagswirtschaft geworden. Nach dem Open Access Directory gibt es gegenwärtige 2687 Open-Access-Zeitschriften weltweit¹⁵. Es wird der Verlagswirtschaft daher gar nichts anders übrig bleiben, als auf

¹⁵ Quelle: <http://www.doaj.org/>

diesen „Wagen“ aufzuspringen, wie es z.B. schon der Springer-Verlag mit seinem Open-Choice-Programm tut.¹⁶

Open Access ist natürlich nicht zum Nulltarif zu haben. Die EU (EU 2007) hat daher vor, über eine Vielzahl von Maßnahmen zum einen Open Access als solches zu befördern und dann Modelle entwickeln zu lassen, die Open Access auch für die Verlagswirtschaft attraktiv werden lassen. Auch sollen die die „durch Veröffentlichungen entstehende Projektkosten, einschließlich Open-Access-Veröffentlichungen, als förderfähig angesehen“ werden (ähnlich die DFG in Deutschland – DFG 2005). „Im Rahmen von FP7 wird die Kommission ihre Maßnahmen im Hinblick auf Infrastrukturen zur Verbesserung des Zugangs von wissenschaftlichen Informationen intensivieren, insbesondere durch die Verknüpfung von digitalen Repositories auf europäischer Ebene ... Die Kommission wird Universitäten, Forschungsorganisationen, Forschungsfinanzierungseinrichtungen und wissenschaftliche Verleger dazu ermutigen, Informationen über bewährte Praktiken bezüglich der neuen Zugangs- und Verbreitungsmodelle von wissenschaftlichen Informationen auszutauschen. Förderung von Forschung zu Geschäftsmodellen zur Veröffentlichung und über das wissenschaftliche Veröffentlichungssystem.“

Die EU-Kommission denkt und handelt hier langfristiger – man könnte fast sagen, nachhaltiger – als es in der deutschen Politik zuweilen der Fall zu sein scheint. So hat jüngst der Bundesrat in einer Stellungnahme zu (EU 2007) tatsächlich die Frage aufgeworfen, „inwieweit die wissenschaftliche Informationsversorgung eine öffentliche Aufgabe ist“ (Bundesrat 2007). Der Bundesrat, der, wie erwähnt, noch 2006 dringlich einen Einstieg in Open Access verlangt hat (Bundesrat 2006) und die Preispolitik und die Geschäftsmodelle der globalen Informationswirtschaft kritisiert hat, setzt jetzt wieder stark auf einen „derzeit überwiegend funktionierenden Wettbewerbs im Markt für wissenschaftliche Informationen“ und will nicht mehr in das Urheberrecht zugunsten von Open Access eingreifen.

Dies – wie die aktuelle Urheberrechtsnovellierung insgesamt – scheint uns keine nachhaltige und langfristig erfolgsversprechende Politik zu sein. Genauso wie es heute Allgemeingut geworden ist, dass Ökonomie nur dann erfolgreich sein kann, wenn sie nach „grünen“ Prinzipien verfährt, so sollte es sehr bald einsichtig werden, dass Wissensökonomie, also die Domäne der Informationswirtschaft, keineswegs im Gegensatz zu Wissensökologie, derzeit die Domäne der Wissenschaft alleine, steht. Die anfangs erwähnte, vielleicht paradox anmutende, dennoch richtige These, dass auch die Wirtschaft umso erfolgreicher im Umfeld von Wissen und Information operieren kann, je freizügiger sie Zugang und Nutzung zu/von Wissen und Information nicht nur, aber gerade aus Bildung und Wissenschaft macht, ist Ausdruck einer zunehmend symmetrischen Beziehung zwischen Wissensökonomie und Wissensökologie.

6 Referenzen

(Aktionsbündnis 2004) Göttinger Erklärung zum Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft 5. Juli 2004 - <http://www.urheberrechtsbuendnis.de/>

(Benkler 1999) Y. Benkler: The free republic problem: Markets in information goods vs. the marketplace of ideas — <http://webserver.law.yale.edu/censor/benkler.htm>

¹⁶ Quelle: <http://www.springer.com/dal/home/open+choice?SGWID=1-40359-0-0-0>; Springer verlangt \$ 3000 pro Artikel und lässt den Autoren die Wahl zwischen Open-Access-Publikation oder, dann ohne Autorengebühr, kommerzieller Publikation. Beide Formen unterliegen der gleichen Qualitätskontrolle und zeichnen sich durch die gleiche Mehrwertfunktionalität aus.

- (Berliner Erklärung 2003) Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities - <http://www.zim.mpg.de/openaccess-berlin/berlindeclaration.html>
- (Boyle 1997 - 2006) Boyle, James: A Politics of Intellectual Property: Environmentalism for the Net (zuerst 1997 im Duke Law Journal 47, 87–116. Vom Autor zugänglich gemacht unter einer Creative Commons Lizenz: <http://www.law.duke.edu/journals/dlj/articles/dlj47p87.htm>; auf deutsch unter dem Titel „Eine Politik des geistigen Eigentums: Umweltschutz für das Internet?“ in: (Hofmann 2006) 21-38
- (Bundesrat 2006) Bundesrat: Stellungnahme des Bundesrates. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft. Beschluss 19.05.06 Drucksache 257/06
- (Bundesrat 2007) Bundesrat: Stellungnahme zu (EU 2007). Beschluss 11.5.2007 Drucksache 139/07
- (Cortright 2001) Cortright, Joseph: New growth theory, technology and learning: A practitioner's guide. Reviews of Economic Development Literature and Practice: No. 4, 2001 (<http://www.impresaconsulting.com/ngt.htm>)
- (DFG 2005) Deutsche Forschungsgemeinschaft: Publikationsstrategien im Wandel? Ergebnisse einer Umfrage zum Publikations- und Rezeptionsverhalten unter besonderer Berücksichtigung von Open Access. (im Auftrag der DFG durchgeführt von der Gesellschaft für empirische Studien, Kassel. Verfasser: Albert Over, Friedhelm Maiworm, André Schelewsky). DFG: Bonn 2005 - http://www.dfg.de/zahlen_und_fakten/
- (EU 2001) Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft Amtsblatt Nr. L 167 vom 22/06/2001, 0010 – 0019
- (EU 2007) Europäische Kommission: Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament, den Rat und den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über wissenschaftliche Informationen im Digitalzeitalter: Zugang, Verbreitung und Bewahrung. Ratsdok. 5748/07
- (Hess/Ostrom 2001) Hess, C.; Ostrom, E.: Artifacts, facilities, and content: Information as common-pool resource. Paper presented at the Conference on the Public Domain. Duke Law School, Durham, North Carolina, November 9-11, 2001, 44-79
- (IIPA/Siwiek 2006) Siwiek, Stephen E.: Copyright Industries in the U.S. Economy: The 2006 Report, prepared for the International Intellectual Property Alliance (IIPA), November 2006 - http://www.iipa.com/pdf/2006_siwiek_full.pdf
- (Kuhlen 2004a) Kuhlen, Rainer: Informationsethik. Formen des Umgang mit Wissen und Information in elektronischen Räumen. UTB 2 454. UVK: Konstanz 2004
- (Kuhlen 2004b) Kuhlen, Rainer: Wissensökologie. In: R. Kuhlen; T. Seeger; D., Strauch (Hrsg.); Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation. K.G. Saur Verlag München 5. Auflage 2004, 105- 113
- (Kuhlen 2006) Kuhlen, Rainer: Open Innovation: Teil einer nachhaltigen Wissensökonomie, In: Olga Drossou; Stefan Krempf; Andreas Poltermann: Die wunderbare Wissensvermehrung. Wie Open Innovation unsere Welt revolutioniert. Heise Verlag : Hannover 2006, 12- 23
- (Lemley 2004) Lemley, Mark A.: Property, intellectual property, and free riding. Stanford Law and Economics Olin Working Paper No. 291. August 2004 - http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=582602
- (Lessig 1999/2006) Lessig, Lawrence: Code and other laws of cyberspace. Basic Books, Perseus Books Group: New York 1999
- (Lessig 2001) Lessig, Lawrence: The future of ideas: The fate of the commons in a connected world. Random House: New York 2001, second edition 2006
- (Sieber 2004) Sieber, Ulrich: Memorandum zur Berücksichtigung der Interessen des Bildungsbereichs bei der Reform des Urheberrechts erstellt im Auftrag und mit Unterstützung des Vereins - Fassung vom 11.8.2004